

BVGer D-5531/2018 vom 18. Mai 2020

Bundesverwaltungsgericht, 2020-05-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-5531_2018

FR: TAF D-5531/2018 du 18 mai 2020

IT: TAF D-5531/2018 del 18 maggio 2020

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls endgültig, ausser bei Vorliegen eines Auslieferungersuchens des Staates, vor welchem die beschwerdeführende Person Schutz sucht (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Eine solche Ausnahme im Sinne von Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG liegt nicht vor, weshalb das Bundesverwaltungsgericht endgültig entscheidet.

E. 1.2

Am 1. März 2019 ist eine Teilrevision des AsylG in Kraft getreten (AS 2016 3101); für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und aArt. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3.1

Vorab ist die verfahrensrechtliche Rüge der Beschwerdeführenden, das SEM habe ihr rechtliches Gehör verletzt, indem es den Wegweisungsvollzug unzureichend begründet und sie nicht vorgängig mit der Absicht, den Vollzug in den Libanon anzuordnen, konfrontiert habe, zu prüfen.

E. 3.2

Gemäss Art. 12 VwVG stellt die Behörde den Sachverhalt von Amtes wegen fest. Die Parteien haben Anspruch auf rechtliches Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV, Art. 29 und Art. 32 Abs. 1 VwVG), das alle Befugnisse umfasst, die einer Partei einzuräumen sind, damit sie ihren Standpunkt wirksam zur Geltung bringen kann (vgl. BGE 135 II 286 E. 5.1; BVGE 2009/35 E. 6.4.1). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äussern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden sowie Einsicht in die Akten zu nehmen. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung der Verfügung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann. Die Behörde muss die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Nicht erforderlich ist hingegen, dass sich die Begründung mit allen Parteistandpunkten einlässlich auseinandersetzt und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich erwähnt oder widerlegt. Somit darf sich die Vorinstanz bei der Begründung der Verfügung auf die für den Entscheid wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und ist nicht gehalten, sich ausdrücklich mit jeder tatbestandlichen Behauptung auseinanderzusetzen (vgl. BGE 136 I 184 E. 2.2.1, 126 I 97 E. 2.b).

E. 3.3

Der Rüge der Beschwerdeführenden, das SEM habe die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Libanon nicht ausreichend begründet, kann nicht gefolgt werden. Wie unter E. 3.2. ausgeführt, verpflichtet der Gehörsanspruch die Behörde, die Überlegungen zu nennen, von denen sie sich hat leiten lassen und auf die sie ihren Entscheid stützt. Dieser Pflicht ist das SEM in seiner Verfügung vom 24. August 2018 hinreichend nachgekommen. Es hat dargelegt, weshalb es den Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden in den Libanon als durchführbar erachtet. Ob der Argumentation respektive den Schlussfolgerungen des SEM im Ergebnis zuzustimmen ist, ist nunmehr Gegenstand des vorliegenden Beschwerdeverfahrens. Auch die Rüge der Beschwerdeführenden, sie hätten sich nicht zur Frage der Führung des Familienlebens im Libanon äussern können, respektive das SEM hätte sie im Rahmen einer ergänzenden Anhörung mit der beabsichtigten Wegweisung in den Libanon konfrontieren müssen, geht fehl. Aufgrund der unterschiedlichen Staatsangehörigkeiten der Beschwerdeführenden war das SEM gehalten, die Durchführbarkeit des Wegweisungsvollzugs sowohl nach Syrien als auch in den Libanon zu prüfen. Die Beschwerdeführenden wurden vom SEM im Rahmen der Anhörungen zu einer Wohnsitznahme der Familie im Libanon befragt. Auch eine sachgerechte Anfechtung der vorinstanzlichen Verfügung war den Beschwerdeführenden möglich, wie die Beschwerde zeigt. Eine Gehörsverletzung liegt damit nicht vor.

E. 3.4

Aufgrund des Gesagten besteht keine Veranlassung, die angefochtene Verfügung aus formellen Gründen aufzuheben und die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen. Der entsprechende Antrag um Rückweisung an das SEM ist daher abzuweisen.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten

sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG). Eine asylsuchende Person erfüllt die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG, wenn sie Nachteile von bestimmter Intensität erlitten hat beziehungsweise mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft begründeterweise befürchten muss (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.2). Eine bloss entfernte Möglichkeit künftiger Verfolgung genügt nicht, vielmehr müssen konkrete Indizien die Furcht vor erwarteten Benachteiligungen realistisch und nachvollziehbar erscheinen lassen (vgl. BVGE 2010/57 E. 2.5). Massgeblich für die Beurteilung der Flüchtlingseigenschaft ist die Situation im Zeitpunkt des Asylentscheids. Die Gewährung des Asyls kann nicht dazu dienen, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern bezweckt vielmehr, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Keine Flüchtlinge sind Personen, die wegen Wehrdienstverweigerung oder Desertion ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Vorbehalten bleibt die Einhaltung der FK.

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG). Entscheidend ist, ob eine Gesamtwürdigung der Vorbringen ergibt, dass die Gründe, die für die Richtigkeit der Sachverhaltsdarstellung des Gesuchstellenden sprechen, bei einer objektivierten Sichtweise überwiegen oder nicht (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1, 2013/11 E. 5.1, 2012/5 E. 2.2).

E. 5.1

Das Bundesverwaltungsgericht gelangt nach Prüfung der Akten in Übereinstimmung mit der Vorinstanz zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden mit ihren Vorbringen die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG nicht zu begründen vermögen.

E. 5.2

Eingangs ist festzuhalten, dass nur im Heimatstaat erlittene oder zu befürchtende Verfolgungsmassnahmen asylrechtliche Relevanz zu entfalten vermögen. Auf die von den Beschwerdeführenden vorgebrachten Probleme im Irak (fehlende Rechte aufgrund ausländischer Staatsangehörigkeit, Angst vor dem IS), ist daher vorliegend nicht näher einzugehen. Weiter ist festzustellen, dass die Beschwerdeführerin in Bezug auf ihren Heimatstaat Libanon keine Verfolgung vorbrachte.

E. 5.3

Die vom Beschwerdeführer in Bezug auf seinen Heimatstaat Syrien geltend gemachten Behelligungen, die er im Kindes- bzw. Jugendalter wegen des Gebrauchs der kurdischen Sprache und des Verteilens von Flugblättern gegen die Unterdrückung von Kurden durch die syrischen Behörden erlitten habe (kurzzeitige Festhaltungen, verbunden mit Ohrfeigen und Zurechtweisungen), vermögen mangels flüchtlingsrechtlicher Intensität gemäss Art. 3

AsylG keine Asylrelevanz zu entfalten. Zudem dient das Asyl, wie zuvor ausgeführt (vgl. E. 4.1), nicht dem Ausgleich für vergangenes Unrecht, sondern der Gewährung von Schutz vor künftiger Verfolgung (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4). Dass der Beschwerdeführer wegen seiner als niederschwellig einzustufenden Aktivitäten zum Zeitpunkt der Ausreise aus Syrien in absehbarer Zukunft Verfolgung flüchtlingsrechtlich relevanten Ausmasses gemäss Art. 3 AsylG zu befürchten gehabt hätte, vermochte er mit dem Hinweis auf eine von seinen Brüdern Mitte (...) 2003 geäusserte Vermutung, dass er irgendwann vielleicht erheblicheren Nachteilen ausgesetzt werden könnte, nicht darzulegen. Auch der Verweis auf die generelle Entwicklung der Situation in Syrien seit den Demonstrationen im März 2004 genügt nicht, um eine im Zeitpunkt der Ausreise des Beschwerdeführers im (...) 2003 objektiv begründete Furcht vor künftiger Verfolgung seiner Person asylrechtlichen Ausmasses zu begründen. Es müssten vielmehr hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete, individuelle Bedrohung vorhanden gewesen sein, die auf einer objektiven Betrachtungsweise und nicht einem subjektiven Empfinden des Betroffenen oder Vermutungen fussen. Dass dem Beschwerdeführer, der in der Partei M._____ keine bedeutsame Funktion innegehabt habe und auch keine Teilnahme an Demonstrationen in Syrien vorgebracht hat, wegen seiner niederschweligen Aktivitäten in absehbarer Zeit Verfolgung asylrelevanten Ausmasses gedroht hätte, vermochte er mit seinen Ausführungen und den im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Beweismitteln nicht darzulegen. Auch das am 30. Oktober 2018 zu den Akten gereichte Schreiben der P._____ vom 17. Oktober 2018, wonach in der Zeit vor der Ausreise des Beschwerdeführers aus Syrien - mithin vor über sieben Jahren - Sitzungen in seinem Haus stattgefunden hätten, ist nicht geeignet, eine drohende Verfolgung zu belegen. Der ebenfalls erst im Beschwerdeverfahren vorgelegte Strafregisterauszug vom (...), der aufzeige, dass der Beschwerdeführer von einem militärischen Einzelrichter am (...) wegen Mitgliedschaft in verbotenen kurdischen Parteien (und Militärdienstverweigerung) zu einer Freiheitsstrafe unbekannter Dauer und einer Geldstrafe unbekannter Höhe verurteilt worden sei, ist ebenfalls nicht geeignet zu belegen, dass der Beschwerdeführer wegen seines politischen Engagements im jungen Alter von den heimatlichen Behörden in asylrechtlich relevanter Weise verfolgt würde. Das besagte Dokument vermag keine hinlängliche Beweiskraft zu entfalten. Die Echtheit dieses Dokuments steht nicht fest. Die Schilderung, wie die Beschwerdeführenden in dessen Besitz gelangt sein sollen, vermag nicht zu überzeugen. Die Aushändigung eines Strafregisterauszugs an eine Drittperson erscheint grundsätzlich fraglich; eine vom Beschwerdeführer hierzu an eine Drittperson ausgestellte Vollmacht wurde nicht eingereicht. Auch ist nicht ersichtlich, wie eine Drittperson in der Lage gewesen sein sollte, ein solches Dokument in so kurzer Zeit bei den Behörden erhältlich zu machen, habe der Rechtsvertreter den Beschwerdeführenden doch erst tags zuvor (...) zur Beschaffung eines entsprechenden Beweismittels geraten. Der Übermittlungsweg ist ebenfalls nicht erstellt, wurde doch lediglich ein Versandkuvert vom Irak in die Schweiz zu den Akten gereicht. Im Übrigen wäre anzunehmen, dass die Behörden in den Monaten nach der Ausreise des Beschwerdeführers bei seiner weiterhin in Syrien wohnhaften Familie nach ihm gefragt hätten, wenn er tatsächlich behördlich gesucht worden wäre, respektive in den nunmehr über fünfzehn Jahren seit Ergehen des Urteils Massnahmen zur Vollstreckung ergriffen hätten. Solches machte der Beschwerdeführer indes nicht geltend. Vielmehr gab er an, bis im September 2018 nichts von der Verurteilung gewusst zu haben. Bei dieser Sachlage kommt dem besagten Dokument mangels glaubhafter Authentizität keine genügende Beweiskraft zu, zumal solche Dokumente leicht erhältlich gemacht werden können. Die

weiteren, von den Beschwerdeführenden vorgelegten Beweismittel vermögen - wie erwähnt - ebenfalls nicht zur Annahme zu führen, dass begründeter Anlass bestehen würde, dass der Beschwerdeführer bei einer heutigen Rückkehr nach Syrien wegen seiner Jahrzehnte zurückliegenden niederschweligen Aktivitäten als ernsthafter und potenziell gefährlicher Regimegegner erachtet und ihm deshalb flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würde. Konkrete Hinweise für eine ihm seitens der heimatlichen Behörden drohende Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG wegen Aktivitäten von Verwandten liegen ebenfalls nicht vor, ansonsten wohl kaum mehrere Brüder weiterhin in Syrien leben würden.

E. 5.4.1

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, er werde von den heimatlichen Behörden wegen Militärdienstverweigerung gesucht, ist festzuhalten, dass das Bundesverwaltungsgericht in BVerGE 2015/3 zum Schluss gelangte, dass nach der Einführung von Art. 3 Abs. 3 AsylG die bisherige Rechtspraxis in Bezug auf Personen, die ihr Asylgesuch mit einer Wehrdienstverweigerung oder Desertion im Heimatstaat begründen, weiterhin gültig ist. Demnach vermag eine Wehrdienstverweigerung oder Desertion nicht allein, sondern nur dann die Flüchtlingseigenschaft zu begründen, wenn damit eine Verfolgung im Sinne von Art. 3 Abs. 1 AsylG verbunden ist, mit anderen Worten, die betroffene Person aus den in dieser Norm genannten Gründen (Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder politische Anschauungen) wegen ihrer Wehrdienstverweigerung oder Desertion eine Behandlung zu gewärtigen hat, die ernsthaften Nachteilen gemäss Art. 3 Abs. 2 AsylG gleichkommt (vgl. a.a.O., E. 5.9). Ferner hielt das Gericht fest, dass die staatlichen syrischen Sicherheitskräfte seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011 gegen tatsächliche oder vermeintliche Regimegegner mit grosser Brutalität vorgehen. Personen, die sich dem Dienst in der staatlichen syrischen Armee entzogen haben - etwa, weil sie sich den Aufständischen anschliessen wollten oder in der gegebenen Bürgerkriegssituation als Staatsfeinde und als potenzielle gegnerische Kombattanten aufgefasst werden -, sind seit dem Jahr 2011 in grosser Zahl nicht nur von Inhaftierung, sondern auch von Folter und aussergerichtlicher Hinrichtung betroffen (vgl. a.a.O., E. 6.7.2). Aus den in der Folge ergangenen nicht publizierten Urteilen des Bundesverwaltungsgerichts geht hervor, dass bei Wehrdienstverweigerung und Desertion im syrischen Kontext nur dann eine asylrelevante Strafe zu befürchten ist, wenn zusätzliche exponierende Faktoren gegeben sind. Hingegen ist nicht davon auszugehen, dass herkömmlichen Wehrdienstverweigerern oder Deserteuren, das heisst solchen, die nicht zusätzlich politisch exponiert sind, mit genügender Wahrscheinlichkeit eine die Schwelle der Asylrelevanz erreichende Strafe droht (vgl. statt vieler die Urteile des BVerGE D-2357/2018 vom 25. März 2020 E. 6.1, D-3914/2018 vom 19. August 2019 E. 4.2.4 und E-3366/2018 vom 4. Juni 2019 E. 6.3.1).

E. 5.4.2

Es wird nicht bezweifelt, dass dem Beschwerdeführer im (...) ein Militärbüchlein ausgestellt wurde; er hat dieses zu den Akten gereicht (eingetragener Vermerk: Schüler). Im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien Mitte September 2013 hatte er eigenen Angaben zufolge noch kein Aufgebot zur Leistung des Militärdienstes erhalten. Dass später ein solches erfolgt ist, ist grundsätzlich denkbar. Einen Beleg hierfür hat der Beschwerdeführer jedoch nicht eingereicht, obwohl den Angehörigen das Aufgebot für ihn ausgehändigt worden sei, so dass zu erwarten gewesen wäre, dass er dieses in den mittlerweile über vier Jahren seit

Einreichung des Asylgesuchs hätte vorlegen können. Allein durch die Nichtbefolgung eines Aufgebots vermag der Beschwerdeführer - wie zuvor ausgeführt - die Flüchtlingseigenschaft gemäss Art. 3 AsylG aber ohnehin nicht zu begründen, und in seinem Fall ist nicht mit genügender Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass ihm wegen der Nichtbefolgung eines Aufgebots zur Leistung des Militärdiensts eine die Schwelle der Asylrelevanz erreichende Strafe drohen würde. Der Beschwerdeführer hat Syrien vor über sechzehn Jahren als (...) verlassen und es ist nicht davon auszugehen, dass seine niederschweligen Aktivitäten im Jugendalter, die sich hauptsächlich um die Pflege der kurdischen Sprache gedreht hätten, im Falle einer heutigen Rückkehr zu einer erheblich verschärften Ahndung des Fernbleibens vom Dienst führen würden. Eine Verschärfung im Sinne der Rechtsprechung ist bei einer so weit zurückliegenden und so niederschweligen Aktivität im Jugendalter nicht anzunehmen. Auch ist nicht ersichtlich, dass dem Beschwerdeführer eine Verschärfung im Sinne einer Reflexverfolgung drohen würde. Laut den Angaben des Beschwerdeführers ist er der Einzige in seiner Familie, der keinen Militärdienst geleistet hat. Seine Familie steht somit nicht wegen mehrfacher Dienstverweigerung im Fokus der militärischen Behörden. Auch ist nicht von einer erheblichen politischen Exponierung der Familie auszugehen, ansonsten kaum mehrere Brüder weiterhin in Syrien leben würden. Der Strafregisterauszug vom (...), laut dem der Beschwerdeführer am (...) von einem militärischen Einzelrichter in O. _____ wegen Fernbleibens vom Wehrdienst zu einer Freiheitsstrafe unbekannter Dauer und einer Geldstrafe unbekannter Höhe verurteilt worden sei, vermag an dieser Einschätzung mangels Beweiskraft (vgl. hierzu die Ausführungen unter E. 5.3) nichts zu ändern. Hinweise auf eine verschärfte Bestrafung vermag das besagte Dokument mangels Nennung des effektiven Strafmasses ohnehin nicht zu liefern. Nach Kenntnis des Gerichts haben verschiedene Medien (etwa Kurdwatch, Al Jazeera oder die Internet-Plattform "Zaman al-Wasl") in der Vergangenheit mutmassliche (geleakte) Suchlisten syrischer Behörden publiziert, die bis zu 1,5 Millionen Einträge enthalten sollen. Die Authentizität und Aktualität der Daten lässt sich nicht mit Bestimmtheit beurteilen, zumal die betreffenden Medien nur sehr spärlich Informationen über ihre Quellen preisgeben (vgl. hierzu bspw. das Urteil des BVGer E-1241/2020 vom 20. März 2020 E. 10.3.1). Dem vorliegend eingereichten "Zaman al-Wasl"-Auszug, laut dem der Beschwerdeführer von den syrischen Behörden wegen Militärdienstverweigerung gesucht werde, fehlt es unabhängig von der Frage der Authentizität und Aktualität der besagten Daten an Erheblichkeit, ist doch die Ahndung des Fernbleibens vom Militärdienst allein nicht asylrelevant (vgl. E. 5.4.1), und die Gefahr einer verschärften Bestrafung des Beschwerdeführers lässt sich dem besagten Dokument nicht entnehmen.

E. 5.5

In Bezug auf den vom Beschwerdeführer ihm Rahmen der Anhörung vom 29. März 2017 vorgebrachten Streit eines Bruders und eines (Verwandten) mit Apochi im Jahr 2012 oder 2013 lässt sich allein aus der Verwandtschaft nicht automatisch auf eine gezielte Bedrohungslage für den Beschwerdeführer (und die Kinder) folgern. Konkrete Hinweise, dass ihnen wegen des sieben oder acht Jahre zurückliegenden Streits bei einer heutigen Rückkehr nach Syrien seitens der Apochi eine Reflexverfolgung im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würde, sind den Akten nicht zu entnehmen.

E. 5.6

In Bezug auf das Vorbringen des Beschwerdeführers, Kurden würden in Syrien generell diskriminiert, ist festzustellen, dass die kurdische Ethnie allein nicht genügt, um eine flüchtlingsrechtlich relevante individuelle Verfolgung anzunehmen. Gemäss geltender Rechtsprechung ist nicht davon auszugehen, dass syrische Staatsangehörige kurdischer Ethnie im heutigen Zeitpunkt in besonderer und gezielter Weise aufgrund ihrer Ethnie in einem derart breiten und umfassenden Ausmass unter Anfeindungen zu leiden hätten, dass von einer Kollektivverfolgung ausgegangen werden müsste. Auch unter dem Gesichtspunkt der heute veränderten Lage, insbesondere seit dem Einmarsch der türkischen Streitkräfte in Nordsyrien, ist nicht davon auszugehen, dass sämtliche in Syrien und insbesondere in Nordsyrien verbliebenen Kurden derzeit eine objektiv begründete Furcht vor einer Verfolgung hätten (vgl. bspw. Urteile des BVerfG D-6431/2019 vom 16. März 2020 E. 5.2.3 und E-937/2017 vom 16. Januar 2020 E. 6.3). Der bürgerkriegsbedingten Gefährdungslage und der fortbestehenden Volatilität und Dynamik der Entwicklung in Syrien wurde von der Vorinstanz in dem Sinne Rechnung getragen, als sie einen Vollzug der Wegweisung der Beschwerdeführenden nach Syrien ausschloss.

E. 5.7

Schliesslich ist eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung des Beschwerdeführers allein aufgrund der illegalen Ausreise aus Syrien respektive durch das Stellen eines Asylgesuchs im Ausland gemäss konstanter Praxis des Bundesverwaltungsgerichts ebenfalls nicht anzunehmen (vgl. u. a. die Urteile des BVerfG E-1822/2018 vom 23. Januar 2020 E. 7.6 und E-5788/2017 vom 23. April 2019 E. 6.5, m.w.H.). Der auf Beschwerdeebene eingereichte Strafregisterauszug vom (...), wonach der Beschwerdeführer im Jahr (...) auch wegen Überschreitens der Grenze verurteilt worden sei, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Es wird auf die vorstehenden Ausführungen zur fehlenden Beweiskraft des besagten Dokuments unter E. 5.3 verwiesen.

E. 5.8

Zusammenfassend ist es dem Beschwerdeführer nicht gelungen, nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Syrien im September 2003 asyl- respektive flüchtlingsrechtlich relevanten Massnahmen seitens der syrischen Behörden gemäss Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein. Konkrete Anhaltspunkte für eine objektiv begründete Furcht vor einer künftigen asylrechtlich relevanten (Reflex-)Verfolgung des Beschwerdeführers (oder der Kinder) asylbeachtlichen Ausmasses im Sinne von Art. 3 AsylG durch die syrischen nationalen oder militärischen Behörden oder die APOCHI liegen aufgrund der Aktenlage ebenfalls nicht vor. Die Beschwerdeführerin machte hinsichtlich ihres Heimatstaats Libanon keine Asylgründe geltend. Das SEM hat demnach die Flüchtlingseigenschaft der Beschwerdeführenden zu Recht verneint und die Asylgesuche zutreffend abgelehnt. Es erübrigt sich, auf die weiteren Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen, da sie an der vorliegenden Würdigung des Sachverhalts nichts zu ändern vermögen.

E. 6

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Die Beschwerdeführenden verfügen weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet

(vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 7.2

Die genannten drei Bedingungen für einen Verzicht auf den Vollzug der Wegweisung - Unmöglichkeit, Unzulässigkeit und Unzumutbarkeit - sind alternativer Natur: Ist eine dieser Voraussetzungen erfüllt, so ist der Vollzug der Wegweisung als undurchführbar zu erachten, und die weitere Anwesenheit in der Schweiz gemäss den Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme zu regeln (vgl. BVGE 2009/51 E. 5.4).

E. 7.3

Das SEM schloss einen Wegweisungsvollzug in den Heimatstaat des Beschwerdeführers und der Kinder - Syrien - aus. Hingegen erachtete es den Vollzug der Wegweisung der Familie in den Libanon, den Heimatstaat der Beschwerdeführerin, als zumutbar (sowie zulässig und möglich). Dieser Einschätzung kann aufgrund der nachstehenden Ausführungen nicht gefolgt werden.

E. 7.3.1

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass die allgemeine Lage im Libanon nicht landesweit durch Krieg, Bürgerkrieg oder eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet ist. Zwar kam es seit Oktober 2019 landesweit zu teils gewaltsamen Demonstrationen, Strassenblockaden und Zusammenstössen verschiedener Gruppierungen. Dies jedoch nicht in einem Ausmass, welches zur generellen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs im Sinne von Art. 83 Abs. 4 AIG führen würde (vgl. hierzu etwa das Urteil des BVGer E-367/2020 vom 24. Januar 2020 E. 7.3).

E. 7.3.2

Die Beschwerdeführerin hat den Libanon im Jahr (...) verlassen und kehrte ihren Angaben zufolge nur noch zwei Mal kurz zur Absolvierung der Universitätsprüfungen dorthin zurück. Sie lebt somit seit über (...) Jahren im Ausland. Der Beschwerdeführer und die Kinder waren, was vom SEM nicht bezweifelt wird, noch nie im Libanon und sind gegenwärtig unbestrittenermassen auch nicht im Besitz libanesischer Dokumente, die ihnen den (langfristigen oder temporären) Aufenthalt dort ermöglichen würden. Die Beschwerdeführerin verfügt im Libanon mit ihren Eltern und Geschwistern zwar über verwandtschaftliche Bande, aber ob diese in der Lage wären, die fünfköpfige Familie aufzunehmen und finanziell zu unterstützen, kann aufgrund der Aktenlage nicht als gesichert erachtet werden, zumal die Familie der Beschwerdeführerin ebenfalls mehrköpfig sei und ihr Vater und ein Bruder nur als (...) arbeiten würden (vgl. A5 S. 5). Auch kann angesichts der derzeitigen wirtschaftlichen Lage im Libanon nicht davon ausgegangen werden, dass der Beschwerdeführer - sollte ihm die Einreise und ein Aufenthalt von den libanesischen Behörden überhaupt bewilligt werden - als Ausländer innert nützlicher Frist

eine Arbeitsstelle finden würde, die es ihm ermöglichte, für den Lebensunterhalt seiner Familie aufzukommen. Gleiches gilt für die Beschwerdeführerin. Zwar kann sie einen libanesischen Universitätsabschluss und im Irak erworbene Arbeitserfahrung als (...) vorweisen, aber dass es ihr als Mutter von drei kleinen Kindern gelingen würde, allein für den Lebensunterhalt ihrer Familie aufzukommen, ist kaum zu erwarten. Hinzu kommt ihre Erkrankung (...), die regelmässiger Kontrollen und entsprechender Therapieanpassungen bedarf. Auch wenn im Libanon Krankenhäuser und Gesundheitszentren vorhanden sind (vgl. das Urteil des BVGer E-2959/2019 vom 23. Juli 2019 E. 5.4.3), kann aufgrund des Gesagten selbst bei Inanspruchnahme einer Rückkehrhilfe - eine Überbrückungsmassnahme - nicht ohne Weiteres davon ausgegangen werden, dass die Beschwerdeführerin langfristig finanziell in der Lage wäre, für die benötigte Medikation und ärztliche Versorgung aufzukommen. Insgesamt ist somit von der Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs der Beschwerdeführenden in den Libanon auszugehen.

E. 7.4

Nachdem die Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs in den Libanon festgestellt wurde, erübrigt es sich aufgrund der alternativen Natur der Wegweisungsvollzugshindernisse (vgl. E. 7.2), vorliegend auf die Fragen der Zulässigkeit und Möglichkeit des Vollzugs in den Libanon näher einzugehen. Gegen eine allfällige künftige Aufhebung der vorläufigen Aufnahme wird wiederum die Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht offenstehen (Art. 112 AIG i.V.m. Art. 84 Abs. 2 AIG), und in jenem Verfahren werden sämtliche Vollzugshindernisse (nebst der Zumutbarkeit mithin auch die Zulässigkeit und Möglichkeit) von Amtes wegen und nach Massgabe der dannzumal herrschenden Verhältnisse erneut zu prüfen sein. Im Übrigen würde eine vorläufige Aufnahme wegen Unmöglichkeit oder Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzugs, soweit nicht mit der Flüchtlingseigenschaft verbunden, keine andere Rechtsstellung bewirken als eine - wie vorliegend - wegen Unzumutbarkeit anzuordnende vorläufige Aufnahme. Das Rechtsschutzinteresse der Beschwerdeführenden hinsichtlich der Prüfung zusätzlicher individueller Vollzugshindernisse ist folglich gegenwärtig zu verneinen. Es erübrigt sich daher, vorliegend auf die in diesem Zusammenhang stehenden Ausführungen in den Rechtsmitteleingaben näher einzugehen.

E. 8

Nach dem Gesagten ergibt sich, dass die Beschwerde gutzuheissen ist, soweit sie den Wegweisungsvollzug betrifft; im Übrigen ist sie abzuweisen. Die Verfügung des SEM vom 24. August 2018 ist hinsichtlich der Ziffern 4 (Verlassen der Schweiz) und 5 (Vollzug der Wegweisung) des Dispositivs aufzuheben, und das SEM ist anzuweisen, die Beschwerdeführenden gestützt auf Art. 44 AsylG i.V.m. Art. 83 Abs. 4 AIG vorläufig aufzunehmen.

E. 9.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären den Beschwerdeführenden infolge des hälftigen Unterliegens die entsprechenden Kosten aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Indessen wurde mit Zwischenverfügung vom 3. Oktober 2018 das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG unter der Bedingung der Nachreichung eines Bedürftigkeitsnachweises, welche fristgerecht erfolgte, gutgeheissen, weshalb keine Verfahrenskosten aufzuerlegen sind, zumal nicht davon auszugehen ist, die Familie wäre im heutigen Zeitpunkt nicht mehr bedürftig (vgl. auch Beilage 2 zur Eingabe

vom 12. Mai 2020).

E. 9.2

Den vertretenen Beschwerdeführenden ist angesichts ihres hälftigen Obsiegens in Anwendung von Art. 64 VwVG und Art. 7 Abs. 1 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht (VGKE, SR 173.320.2) eine reduzierte Entschädigung für die ihnen notwendigerweise erwachsenen Parteikosten zuzusprechen. Der Rechtsvertreter reichte mit der Eingabe vom 30. Oktober 2018 eine Kostennote ein. Er bezifferte den zeitlichen Aufwand mit 12.80 Stunden (Stundenansatz von Fr. 300.-). Zudem machte er Barauslagen von Fr. 17.90 geltend und wies auf die Mehrwertsteuerpflicht hin. Unter Berücksichtigung der nachfolgenden Eingaben vom 4. Dezember 2018, 12. September 2019 und 12. Mai 2020 (Zeitaufwand insgesamt 2.20 Stunden) sowie der belegten zusätzlichen Barauslagen von Fr. 15.90 ist die von der Vorinstanz auszurichtende hälftige Parteientschädigung auf (gerundet) Fr. 2442.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) festzusetzen.

E. 9.3

Im Umfang des Unterliegens ist dem als unentgeltlicher Rechtsbeistand eingesetzten Rechtsvertreter gemäss dem in der Ernennungsverfügung vom 5. November 2018 genannten Kostenrahmen (Stundenansatz von Fr. 150.-) ein amtliches Honorar zulasten der Gerichtskasse in der Höhe von (gerundet) Fr. 1230.- (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag) zuzusprechen. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.